S 9 RA 2798/97

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land Berlin-Brandenburg

Sozialgericht Landessozialgericht Berlin-Brandenburg

Sachgebiet Rentenversicherung

Abteilung 4

Kategorie Urteil

Bemerkung -Rechtskraft -

Deskriptoren Altersrente, Systementscheidung,

Beitragsbemessungsgrenze,

Rentenüberleitung,

Vergleichsberechnung, Zugangsrentner,

Zulässigkeit der Anträge fraglich

Leitsätze -

Normenkette <u>§§ 237 Abs. 1, 307b SGB VI, § 4 Abs. 4</u>

AAÜG i.d.F. d. 2. AAÜG-Änd.G

1. Instanz

Aktenzeichen S 9 RA 2798/97 Datum 10.12.2002

2. Instanz

Aktenzeichen L 4 RA 11/03 Datum 09.02.2006

3. Instanz

Datum -

Die Berufung des Klägers gegen das Urteil des Sozialgerichts Berlin vom 10. Dezember 2002 wird zurückgewiesen. Die Klage gegen die Bescheide vom 1. Juli 2003 und 8. März 2004 wird abgewiesen. AuÃ∏ergerichtliche Kosten sind für das gesamte Verfahren nicht zu erstatten. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Streitig ist die HA¶he der Altersrente.

Der am. 1931 geborene Kläger schloss 1958 sein Studium mit der Qualifikation als Diplomphysiker ab und war ab 01. April 1958 am I fýr F- und W in D beschäftigt, und zwar zunächst als wissenschaftlicher Assistent, ab 1964 als Oberassistent und ab 1968 als stellvertretender Institutsdirektor. Seit dem 01. Juli 1969 arbeitete der Kläger an der A der W B als Forschungsbereichsleiter und wurde dort ab 1970

Stellvertreter des Pr \tilde{A} xsidenten f \tilde{A} 1 r Forschung, ab 1974 Vizepr \tilde{A} xsident. Laut Urkunde vom 13. Juli 1962 hatte der Kl \tilde{A} xger seit dem 01. Juni 1962 Anspruch auf eine zus \tilde{A} xtzliche Altersversorgung der Intelligenz an wissenschaftlichen, k \tilde{A} 1 4nstlerischen, p \tilde{A} xdagogischen und medizinischen Einrichtungen der DDR.

Auf seinen Antrag vom 08. Dezember 1995 gewĤhrte die Beklagte dem KlĤger mit Rentenbescheid vom 25. April 1996 Regelaltersrente ab 01. Juli 1996 (monatlicher Zahlbetrag 2266,70 DM). Die Rente war unter Berù⁄₄cksichtigung der vom Zusatzversorgungsträger fù⁄₄r die Zeit vom 01. Juli 1969 bis 17. März 1990 festgestellten und gemäÃ□ § 6 Abs. 2 des Anspruchs- und Anwartschaftsù⁄₄berfù⁄₄hrungsgesetzes â□□ AAÃ□G â□□ in der bis zum 31. Dezember 1996 geltenden Fassung nach den auf die Werte der Anlage 5 zum AAÃ□G begrenzten Entgelte berechnet worden. Den Widerspruch des Klägers hiergegen wies die Beklagte mit Widerspruchsbescheid vom 19. Juni 1997 zurù⁄₄ck: der Rentenversicherungsträger sei an die Feststellungen des Zusatzversorgungsträgers gebunden; ergäben sich danach Ã□nderungen, werde die Rente neu berechnet.

Hiergegen hat der Kläger am 30. Juni 1997 Klage erhoben. Nachdem der Zusatzversorgungsträger aufgrund eines weiteren Rechtsstreits (S 38 RA 3796/96 / L 1 RA 13/99) einen neuen Feststellungsbescheid vom 27. März 2001 erteilt hatte, mit dem die Begrenzung nach § 6 Abs. 2 und Abs. 3 AAÃ□G aufgehoben wurde, erlieÃ□ die Beklagte unter dem 11. April 2001 einen neuen Rentenbescheid, mit dem die nunmehr neu festgestellten Entgelte berþcksichtigt wurden (Zahlbetrag ab 1. Juni 2001 3.315,71 DM bzw. 1.695,30 EUR, Nachzahlung fþr die Zeit ab Rentenbeginn).

Das Sozialgericht hat die Klage, mit der der Kläger im Wesentlichen beantragt hat, die bisher erteilten Rentenbescheide und die Bescheide über die Rentenanpassung ab 01. Juli 2000 bis 01. Juli 2002 zu Äxndern und ihm eine höhere Rente unter Berücksichtigung der Grundsatzurteile des Bundesverfassungsgericht vom 28. April 1999 zu gewĤhren, mit Urteil vom 10. Dezember 2002 abgewiesen. Zur Begründung hat es im Wesentlichen folgendes ausgeführt: Der Kläger habe keinen Anspruch auf eine höhere Regelaltersrente. Der Bescheid vom 11. April 2001, der den angefochtenen Bescheid ersetze und gemäÃ∏ § 96 Sozialgerichtsgesetz â∏∏ SGG â∏∏ Gegenstand des Verfahrens geworden sei, sei ebenso wie die Rentenanpassungsbescheide rechtmĤÃ∏ig. Es bestehe kein Anspruch auf Altersversorgung entsprechend derjenigen wie sie in der DDR aus der Rente der Sozialversicherung und aus der Altersversorgung der wissenschaftlichen Mitarbeiter der Akademie der Wissenschaften Berlin zu zahlen gewesen wĤre. Insofern wende sich der KlĤger gegen die Systementscheidung, die vom Bundesverfassungsgericht in seinem Urteil vom 28. April 1999 â∏ 1 BvL 32/95 und 1 BvR 2105/95 â∏ bestätigt worden sei, was im Einzelnen dargelegt wird. Es liege keine verfassungswidrige Ungleichbehandlung darin, dass der Gesetzgeber die Stichtagsregelung des Artikel 30 Abs. 5 des Einigungsvertrages (EV) noch ausgeweitet und in Artikel 2 § 1 des Rentenüberleitungsgesetzes (RÃ∏G) bestimmt habe, dass das frühere Rentenrecht der DDR (ohne Berücksichtigung

von Leistungen aus Zusatz- oder Sonderversorgungssystemen), auch für Personen gelte, deren Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung bis zum 31. Dezember 1996 beginne. Mit der Rente nach Artikel 2 RÃ□G sollten insbesondere solche Personen geschützt werden, die nur sehr niedrige oder gar keine Rentenansprüche nach dem SGB VI, aber nach dem DDR-Recht einen höheren bzw. þberhaupt einen Anspruch gehabt hätten. Hierzu gehöre der Kläger nicht. Auch soweit er begehre, seine Rente nicht nach der besonderen Beitragsbemessungsgrenze Ost, sondern nach der allgemeinen Bemessungsgrenze zu berechnen, habe die Klage keinen Erfolg, denn damit werde die Beitragsbezogenheit des Systems gewahrt; dies sei auch verfassungsgemäÃ□. Die Rentenanpassungsbescheide vom 01. Juli 2000 bis 01. Juli 2002 entsprächen den gesetzlichen Vorgaben, die ebenfalls verfassungsgemäÃ□ seien, was im Einzelnen dargelegt wird. SchlieÃ□lich habe der Kläger keinen Anspruch auf eine Vergleichsberechnung nach § 307b SGB VI i.d.F. des 2. AAÃ□G-Ã□ndG, weil er kein so genannter Bestandsrentner sei.

Gegen das am 25. Februar 2003 zugestellte Urteil hat der KlA

ger am 27. Februar 2003 Berufung eingelegt, mit der er im Wesentlichen sein Vorbringen wiederholt. Mit Schriftsatz vom 08. August 2004 sind folgende AntrA

ge wA

frtlich formuliert worden:

- "1. Der Kl\(\tilde{A}\)\(\tilde{\tilde{a}}\)\(\tilde{a}\)
- 1.1. Zu klĤrende Fragen: 1.1.1. Zur Entwicklung des realen Alterseinkommen aufgrund der Zahlbetragsgarantie und der so genannten ̸berführung gemäÃ∏ des RÃ\G/AAÃ\G: 1.1.1.1. Welcher Wert des Alterseinkommen lag bereits aufgrund der Leistungen des KlĤgers zum 30.6/1.7.1990 vor, wie hat sich der Wert bis zum Rentenbeginn verÄxndert und welchen Wert hÄxtte das Alterseinkommen zum Rentenbeginn bei entsprechender Anwendung der Zahlbetragsgarantie des EV sowie bei einer Anpassung bzw. Angleichung der Rente entsprechend der Entwicklung der LĶhne und Einkommen im Beitrittsgebiet (vgl. EV Art. 30 Abs. 5 Anlage II Kapitel VIII Ziff. 9) zum 31.12.1991, zum 1.1.1992, zum 1.7.1999 und zum 1.7.2003 erreicht? 1.1.1.2. Welchen Wert erreicht die gemĤÄ∏ ̸berführungsbescheid berechnete Versichertenrente gem. RÃ∏G bzw. SGB VI, wenn man von der zunÄxchst fiktiven Berechnung zum 1.7.90, zum 31.12.91, zum 1.1.92 sowie von der Rentenberechnung zum 1.7.99 und zum 01.07.2003 ausgeht? 1.1.1.3. Welchen Wert erreicht der Anteil des Alterseinkommen, der die Versichertenrente zu einer Vollversorgung aufstockte, gemessen an der Anpassung des gem. EV garantierten Zahlbetrages bzw. an der SGB VI-Versichertenrente zu den unter den vorigen Ziffern ermittelten Daten? Bleibt irgendein Anteil der

Aufstockung zu einer Vollversorgung bei der Berechnung einer Versichertenrente gem. SGB VI $\tilde{A}^{1}/_{4}$ brig?

- 1.1.2. Zur so genannten ̸berführung der Ansprüche/Anwartschaften aus der DDR 1.1.2.1. Mit welcher Zielstellung und mit welchen Ergebnissen erfolgte die ̸berführung gemäÃ∏ dem AAÃ∏G durch die Ã∏berführungsbescheide? Ging es darum, die angeblich zu gýnstigen Regelungen des EV zu beseitigen? Welche Gründe berechtigten dazu? Entspricht die praktische Wirkung der Ã∏berführung der Darstellung, nach der "die ̸berführung bewirkt, dass die Berechtigten ab 1992 â ☐ genauso wie die "normalen" Sozialversicherten â ☐ Versicherte bzw. Rentner der gesetzlichen RV sind ("Systementscheidung") ", wie es in einer Publikation der BfA hei̸t. Wird damit die Hauptfunktion und Wirkung des ̸berführungsbescheides gekennzeichnet, nach der es "Zweck dieser Regelungen ist, alle Versicherten der ehemaligen DDR grundsÄxtzlich gleich zu behandeln"? 1.1.2.2. Wie wirkt sich diese Art der ̸berführung generell gegenüber den Betroffenen und wie in dem vorliegenden Fall auf den Wert des Alterseinkommen aus? 1.1.2.3. Führt nicht dieser "Zweck" der Ã∏berführung zu einer besonderen Art einer Einheitsrente, bei der für die entsprechenden Anspruchserwerbszeiten jeweils trotz unterschiedlicher Lebensleistungen, trotz unterschiedlicher früherer Ansprüche bzw. Voraussetzungen stets nur maximal der gleiche Rentenanteil (der für die ehem. Bürger der maÃ∏gebliche Anteil seines gesamten Alterseinkommens ist) erworben werden kann? 1.1.2.4. War die von dem EV beabsichtigte ̸berführung überhaupt auf eine einschneidende VerĤnderung bzw. Verminderung des realen Wertes der Ansprüche/Anwartschaften gerichtet oder zielte sie nicht vielmehr ab auf die organisatorische VerĤnderung hinsichtlich der Erfļllung der Ansprüche/Anwartschaften (vgl. das bekannte Gutachten von Prof. Merten)?
- 1.1.3. In diesem Rahmen sind weiter Fragen zu beantworten, 1.1.3.1. welchen Inhalt die ̸berführung haben und was mit ihr bewirkt werden sollte: Sollten die über die Renten aus der Pflichtversicherung hinausgehenden Ansprüche/Anwartschaften der DDR-Bürger gemäÃ∏ Staatsvertrag, RAnglG und EV überführt und damit dauerhaft bewahrt oder liquidiert und damit entschĤdigungslos enteignet werden? 1.1.3.2. wie viele Bürger der ehemaligen DDR von der Systementscheidung des RÃ\u00e4\u00df betroffen sind (gegliedert nach Bestandsrentnern bis zum 30.6.1990 und bis zum 31.12.1991 sowie nach den rechtlich unterschiedlich behandelten Gruppen der Zugangsrentner)? 1.1.3.3. welche konkreten sozialen und wirtschaftlichen Auswirkungen die ̸berführung nach der Zielstellung des Staatsvertrages und des EV für die Betroffenen, besonders die KlĤgerin/den KlĤger, und die Kommunen/LĤnder gehabt hĤtte im Vergleich zur sozialen und wirtschaftlichen Situation der Betroffenen und der Kommunen bzw. Länder nach einer sachgerechten vollständigen Ã∏berführung der an die neue wirtschaftliche Situation im Beitrittsgebiet anzupassenden Ansprüche aus der SV der DDR und der AVI bzw. FZR? 1.1.3.4. welche tatsÃxchlichen wirtschaftlichen und sozialen Auswirkungen für die Betroffenen, speziell fÃ1/4r den KlÃxger und die Kommunen etc., hat im Unterschied zu Ziffer 1.1.3.3. die Verfahrensweise nach der 1. u. 2. RAV sowie gemĤÃ∏ der Systementscheidung des R̸G bewirkt?"

Hierzu werden Zeugen und SachverstĤndige benannt.

- 2. Der Kläger beantragt im Ã□brigen in der Sache:
- "2.1. Das Urteil des Sozialgerichts Berlin vom 10.12.2002 wird aufgehoben und die Beklagte wird verurteilt, dem KlĤger ein hĶheres Alterseinkommen zu gewĤhren. Dazu sind die bisher erteilten Rentenbescheide in Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 19.06.97 und die weiteren Rentenbescheide sowie die Entscheidungen zur Anpassung der Rente zum 01.07.00, zum 01.07.01, zum 01.07.02 und zum 01.07.03 abzuĤndern; der Bescheid vom 08.03.04 ist aufzuheben.

Die Ansprüche des Klägers auf Renten aus der SV und aus dem zusätzlichen Versorgungssystem, dem er in der DDR angehörte, sind in der Höhe zu berücksichtigen und an die Lohn- und Einkommensentwicklung im Beitrittsgebiet anzupassen, in der er sie in der DDR rechtmäÃ∏ig erworben hat. Ihm sind der Zahlbetragsschutz des EV sowie ein angemessener Eigentums-, realer Bestands- und dauerhafter Vertrauensschutz auch durch eine dem § 307b SGB VI i.d.F. des 2. AAÃ∏G-Ã∏ndG entsprechende Vergleichsberechnung zu gewähren. Im Einzelnen gilt folgendes:

- 2.1.1. Die Beklagte hat die Ansprüche des Klägers auf Rente aus der SV und auf zusätzliche Rente aus dem Versorgungssystem in Ã \square bereinstimmung mit dem Zahlbetragsschutz des Einigungsvertrages, gemäÃ \square Gesetz zum 31.12.1991 erhöht um 6,84% und ab 1.7.1990 (zunächst fiktiv) angepasst wie die Löhne und Einkommen im Beitrittsgebiet, zu berücksichtigen und ab Rentenbeginn nach den gleichen Konditionen zu gewähren, wie sie vom EV für Bestandsrentner vorgesehen und von BVerfG (BVerfGE 100, 1ff.) bestätigt und nicht der Systementscheidung des RÃ \square G unterworfen worden sind.
- 2.1.2. Eine Vergleichsberechnung hat ausgehend vom Einkommen der letzten 20 TĤtigkeitsjahre in der DDR nach den Vorgaben des BVerfG wie fýr Bestandsrentner von dem Gesamteinkommen des Klägers und seiner Versichertenzeit gemäÃ∏ § 307b SGB VI i.d.F. des 2. AAÃ∏G-Ã∏ndG zu erfolgen.
- 2.1.3. Die Versichertenrente nach dem SGB VI ist im Rahmen der allgemeinen Beitragsbemessungsgrenze (§ 260 SGB VI) und nicht abgesenkt nach dem besonderen Alterssicherungsrecht Ost auf die verfassungswidrig abgesenkte besondere Beitragsbemessungsgrenze Ost (§Â§ 228a und 256a SGB VI) zu berechnen, und die Zusatzrentenansprù¼che des KIägers aus dem Versorgungssystem sind anzuerkennen, die dem KIäger in der DDR per Gesetz und Versicherungsvertrag ausdrù¼cklich dauerhaft zum Erhalt des im Berufsleben erworbenen Lebensniveaus zugesichert wurden; die Versichertenrente ist mit diesen unter Eigentumsschutz stehenden zusätzlichen Ansprù¼chen zu einer lebensstandardwahrenden Vollversorgung aufzustocken.
- 2.1.4. Für die Anspruchserwerbszeit, die der Kläger in der Bundesrepublik Deutschlands in seinem Beruf bis zum Rentenbeginn zurückgelegt hat, ist die

Rente unter Berücksichtigung seines Einkommens ohne Kürzung auf die allgemeine Beitragsbemessungsgrenze zu berechnen und zu zahlen.

- 2.1.5. Die Anpassungen der Rente und die Rentenangleichung Ost an West haben zum 1.7.00, zum 1.7.01. zum 1.7.02 und zum 1.7.03 nach den verbindlichen Vorgaben des EV und des GG zu erfolgen, wobei zu ber \tilde{A}^{1} /4cksichtigen ist, dass der Anspruch auf die "Anpassung Ost" nach dem Leiturteil des BVerfG vom 28.4.1999 unter Eigentumsschutz steht (<u>BVerfGE 100, 1</u> (44, 54)), und der Bescheid vom 08.03.04 ist aufzuheben.
- 2.2. Die sich aus den unterschiedlichen Berechungsarten des Alterseinkommen ergebenden Resultate sind zu vergleichen und der hA¶chste Betrag ist als Rente zu leisten."
- 3. Für den Fall, dass das LSG den Anträgen zur Sache nicht folgen will, beantragt der Kläger hilfsweise,

die Revision zuzulassen bzw.

4. das Verfahren zum Ruhen zu bringen oder auszusetzen, insbesondere auch mit Hinweis auf den Auffüllbetragsbeschluss des BVerfG vom 11. Mai 2005 â□□ 1 BvR 2144/00 u.a. -. "Der Kläger regt weiter hilfsweise an, einen Beschluss gemäÃ□ Art. 100 GG zu fassen und dem BVerfG die Fragen zur Entscheidung vorzulegen,

ob das mit dem Rentenüberleitungsgesetz geschaffene für den Kläger lebenslang wir- kende Sonderrecht Ost auf dem Gebiet der Alterssicherung einschlieÃ \Box lich des Gebiets des Pflichtversichertenrechts und ob die abweichend von § 260 SGB VI mit §Â§ 228a und 256a SGB VI durch das RÃ \Box G geschaffene besondere Beitragsbemessungsgrenze Ost für die Bürger, die in der DDR-SV pflichtversichert waren, zulässig sind,

ob in einen rechtmĤÃ∏ig in der DDR abgeschlossenen Versicherungsvertrag bzw. in ei- nen arbeitsrechtlichen bzw. Einzelvertrag, der ausdrù⁄₄cklich eine Vollversorgung zusi- cherte, durch den Gesetzgeber oder auf andere Weise im Zusammenhang mit der Her- stellung der Einheit Deutschlands eingegriffen, das damit erworbene Eigentum enteig- net und der jeweils weiter geltende Vertrag als nichtig behandelt werden darf,

ob die Gewährung der Zahlbetragsgarantie auf die Rentenzugänge bis zum 30.6.95, der Vergleichsberechnung gemäÃ∏ § 307b SGB VI i.d.F. des 2. AAÃ∏G-Ã∏ndG auf die Zu- gänge bis zum 31.12.91 (Bestandsrentner) und der Dynamisierung des garantierten Zahlbetrages auf die Zugänge ab 1.1.92 zulässig ist und

ob die Verlagerung von BeitrĤgen der Pflegeversicherung allein auf die Arbeitnehmer beliebig erfolgen darf

und ob diese Ma̸nahmen mit dem GG und der EMRK übereinstimmen

oder ob diese Regelungen und Verfahrensweisen den Eigentumsschutz (<u>Art. 14 GG</u>), den Gleichheitssatz (<u>Art. 3 GG</u>) und das Gebot der schrittweisen Angleichung der Einkommens- und LebensverhĤltnisse Ost an West (<u>Art. 72 GG</u>) verletzen.

5. Der KlĤger beantragt schlieÃ□lich, die Kosten des Verfahrens der Beklagten aufzuerlegen".

Die Beklagte beantragt,

die Berufung zurĽckzuweisen und die Klage gegen den Rentenanpassungsbescheid vom 01. Juli 2003 und den Bescheid vom 08. MĤrz 2004 abzuweisen.

Sie hÃxlt die erstinstanzliche Entscheidung für zutreffend und vertritt die Auffassung, dass die im Mittelpunkt dieses Rechtsstreits stehenden Rechtsfragen höchstrichterlich geklÃxrt seien. Unter diesen Voraussetzungen komme weder eine Aussetzung des Verfahrens in Betracht noch ein Ruhen. Der Bescheid vom 08. MÃxrz 2004 befasse sich nicht mit dem Wert der SGB VI- Rente, sondern lediglich mit der Höhe des Anspruchs im Zusammenhang mit der Pflegeversicherung der Rentner; dieser Bescheid sei daher nicht Gegenstand des Verfahrens.

Zum weiteren Vorbringen der Beteiligten und zur ErgĤnzung des Tatbestandes wird auf den Inhalt der Gerichtsakte (2 BĤnde) und der beigezogenen Rentenakte des KlĤgers bei der Beklagten (Versicherungsnr.: 44 260631 H 000), die Gegenstand der mündlichen Verhandlung und Entscheidungsfindung gewesen sind, Bezug genommen.

EntscheidungsgrÃ1/4nde:

Der Senat hat gravierende Bedenken gegenüber der Zulässigkeit der klägerischen Anträge, denen es angesichts der aus dem Tatbestand ersichtlichen þberbordenden Formulierungen an Bestimmtheit und Eindeutigkeit mangelt (vgl. Leitherer in Meyer-Ladewig, SGG, 8. Aufl. 2005, Rdnr. 8 zu § 112, Rdnr. 5 zu § 92). Soweit sich den Anträgen ein konkretes Begehren entnehmen lässt (§ 123 SGG), gilt Folgendes:

Gegenstand des Verfahrens nach § 96 SGG ist, wie das Sozialgericht zutreffend festgestellt hat, der Rentenbescheid der Beklagten vom 11. April 2001, der den zunĤchst angefochtenen Bescheid vom 25. April 1996 i.d.F. des Widerspruchsbescheides vom 19. Juni 1997 ersetzt hat. Die ausdrücklich angefochtenen Anpassungsbescheide sind jedoch entgegen der Auffassung des Sozialgerichts nicht nach § 96 SGG Gegenstand des Verfahrens geworden, denn die in diesen Bescheiden enthaltenden Rentenanpassungen zum 01. Juli des jeweiligen Jahres, die allein die wertmäÃ∏ige Fortschreibung eines bereits zuerkannten Wertes des Rechts auf Rente betreffen (vgl. BSG SozR 3/2600 § 248 Nr. 8 Seite 47 m.w.N.), bilden jeweils selbstständige Streitgegenstände. Insoweit wird nicht über den Geldwert des Rechts auf Rente, sondern ausschlieÃ∏lich über den Grad der Anpassung entschieden. Die Anpassungsbescheide sind auch

nicht im Wege der KlageĤnderung nach § 99 Abs. 1 SGG in das Verfahren einzubeziehen, denn der KlĤger hat zwar den Inhalt der Anpassungsbescheide, d.h. den Grad der Anpassung, beanstandet, die Beklagte hat sich hierauf jedoch nicht eingelassen und damit einer KlageÄxnderung nicht zugestimmt (§ 99 Abs. 2 SGG). Es besteht auch kein Hinweis darauf, dass das Sozialgericht im Ermessenswege eine entsprechende KlageĤnderung fýr sachdienlich gehalten hÃxtte, woran das Berufungsgericht gebunden wÃxre (vgl. Meyer-Ladewig § 99 Anm. 15). Vielmehr ist das Sozialgericht offensichtlich lediglich davon ausgegangen, dass die Anpassungsbescheide nach § 96 SGG ohne weiteres Gegenstand des Verfahrens geworden seien, was nicht zutreffend ist. Aus dem gleichen Grund ist auch der erst im Laufe des Berufungsverfahrens ergangene und ausdrļcklich angegriffene Rentenanpassungsbescheid vom 01. Juli 2003 nicht Gegen-stand des Verfahrens geworden. Dies gilt auch für den Bescheid vom 08. März 2004, denn er betrifft lediglich die HA¶he des Abzugs fA¼r die Kranken- und Pflegeversicherung; dies wirkt sich zwar auf den Auszahlungsbetrag der Rente aus; die RentenhĶhe als solche, die hier streitig ist, bleibt aber unberļhrt.

Hinsichtlich der nicht Verfahrensgegenstand gewordenen Anpassungsbescheide bis zum 01. Juli 2002 ist die Berufung schon aus formalen Gründen unbegründet. Darüber hinaus ist die Klage gegen die erst im Laufe des Berufungsverfahrens ergangenen Bescheide vom 01. Juli 2003 und 08. März 2004 unzulässig.

Im Ã□brigen hat die Berufung des Klägers in der Sache keinen Erfolg. Der Bescheid vom 11. April 2001 ist rechtmäÃ□ig.

Zu Ziffer 1. des Antrags des KlAxgers:

Der Beweisantrag des Klägers ist unzulässig, da er nicht den Vorgaben des $\frac{\hat{A}\S}{359\ ZPO}$, der $\tilde{A}^{1}/_{4}$ ber $\frac{\hat{A}\S}{118\ Abs.} \frac{1\ Satz\ 1\ SGG}{118\ Abs.}$ Anwendung findet, entspricht. Es sind keine streitigen Tatsachen, $\tilde{A}^{1}/_{4}$ ber die Beweis erhoben werden soll, benannt worden. Vielmehr handelt es sich um einen unzul \tilde{A} ¤ssigen Ausforschungsantrag ($\frac{\hat{A}\S}{359\ Nr.} \frac{1\ ZPO}{1}$).

Zu Ziffer 2. des Antrags des Klägers:

Die Beklagte hat die dem KlĤger ab 01. Juli 1996 zustehende Regelaltersrente (§ 35 SGB VI) nach den Vorschriften des SGB VI zutreffend berechnet, was grundsĤtzlich von dem KlĤger nicht bezweifelt wird, denn Einwendungen gegen den zugrunde liegenden Versicherungsverlauf und gegen die einfach-rechtliche Anwendung hat der KlĤger nicht vorgebracht. Ein hĶherer Wert seines Rechts auf Altersrente steht dem KlĤger auch im Ä□brigen unter keinem rechtlichen Gesichtspunkt zu. Soweit der KlĤger meint, Anspruch auf eine Vergleichsberechnung nach § 307b SGB VI bzw. auf Rentenneuberechnung nach § 4 Abs. 4 AAÄ□G i.d.F. des 2. AAÄ□G-Ä□ndG vom 27. Juli 2001 zu haben, trifft dies nicht zu. Zur Begründung wird in vollem Umfang auf die überzeugenden Ausführungen des Sozialgerichts Bezug genommen, denen der Senat sich nach eigener Ã□berprüfung anschliesst (§ 153 Abs. 2 SGG). Soweit der Kläger die so genannte Systementscheidung angreift und die zusätzliche Gewährung von

Renten aus der Sozialversicherung und FZR mit Zahlbetragsgarantie verlangt, fehlt es hierfür an einer Rechtsgrundlage, wie das BSG in ständiger Rechtssprechung entschieden hat. Diese Rechtslage ist auch mit dem Grundgesetz vereinbar (vgl. hierzu z.B. BSG SozR 3-8120 Kap. VIII H III Nr. 9, Nr. 14 m.w.N.). Der Senat schlie̸t sich der dem Klägerbevollmägchtigten bekannten Rechtssprechung an und nimmt hierauf Bezug. Die in der gesetzlichen Rentenversicherung geltende Beitragsbemessungsgrenze (§Â§ 157, 159, 260 SGB VI) ist entgegen der Auffassung des Klägers verfassungsgemäÃ∏ (vgl. BSG SozR 4-2600 § 260 Nr. 1). Dies gilt auch im Zusammenhang mit der Ã\(\text{Dberleitung des SGB VI auf das }\) Beitrittsgebiet zum 01. Januar 1992, die dazu geführt hat, dass erstmals Rentenberechtigte aufgrund dieser Ä\u00faberleitung gleichgestellte Rangstellenwerte aufgrund von TÄxtigkeiten im Beitrittsgebiet erhalten haben. Durch die ̸berleitung des SGB VI auf das Beitrittsgebiet (<u>Art. 8</u>, <u>30 Abs. 5</u> des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 i.V. mit Art. 1 R̸G vom 25. Juli 1991) sind am 01. Januar 1992 an die Stelle des Rentenrechts des Beitrittsgebietes die Vorschriften des SGB VI und der entsprechenden Nebengesetze getreten und die nach Beitrittsgebietsrecht erworbenen AnsprA¹/₄che und Anwartschaften aus Sozialversicherung und FZR sowie die zum 31. Dezember 1991 überführten Ansprüche und Anwartschaften aus Versorgungssystemen (§Â§ 2, 4 Abs. 1 â∏ 5 AA̸G) durch die entsprechenden Ansprüche und Anwartschaften aus dem SGB VI ersetzt worden. Damit können zukunftsgerichtet Rechte und Ansprüche nur in diesem Rentenversicherungssystem und unter Berücksichtigung der allgemeinen Beitragsbemessungsgrenze entstehen. Die auf der Beitragsbemessungsgrenze beruhenden Regelungen der <u>§Â§ 256a</u> und <u>259b SGB VI</u> i.V.m. <u>§ 260 Satz 2 SGB</u> VI versto̸en auch nicht gegen Artikel 14 Abs. 1 GG, denn der Schutz des Artikel 14 Abs. 1 GG erstreckt sich allein auf die nach Maà gabe des Einigungsvertrages ausgestalteten und als Rechtspositionen der gesamtdeutschen Rechtsordnung anerkannten Ansprå¼che und Anwartschaften aus der Sozialversicherung, der FZR und den Zusatzversorgungssystemen (vgl. das Leiturteil des BVerfG vom 28. April 1999 $\hat{a} \sqcap \square$ 1 BvL 32/95 und 1 BvR 2105/95 -); dies gilt auch f $\tilde{A}^{1}/4$ r die nach dem AAÃIG anerkannten Arbeitsentgelte oder Arbeitseinkommen. Die Begrenzung auf die allgemeine Obergrenze der in der Sozialversicherung berücksichtigungsfähigen Verdienste ergibt sich aus § 6 Abs. 1 AAÃ∏G. Die danach bzw. nach der Anlage 3 zum AA̸G anzurechnenden Höchstbeträge des Arbeitsentgelts bzw. â∏ einkommens bei der Ã∏berführung ergeben, vervielfÄxltigt mit den Faktoren der Anlage 10 zum SGB VI, die in der Anlage 2 des SGB VI genannte Beitragsbemessungsgrenze fýr das jeweilige Kalenderjahr. Die in der DDR erworbenen subjektiven Rechte sind, soweit sie durch den Einigungsvertrag nicht anerkannt worden sind, mit dem Untergang der DDR erloschen, was auch das BVerfG (a.a.O.) ausdrücklich gebilligt hat. Es liegen keine Anhaltspunkte dafür vor, dass das BVerfG inzwischen eine andere Auffassung vertritt, denn für die in der FZR versicherten Verdienste hat das BVerfG mit Nichtannahmebeschluss vom 06. August 2002 â∏∏ 1 BvR 586/98 â∏∏ ausdrücklich bestÃxtigt, dass die Anwendung der Beitragsbemessungsgrenze auch auf diese Verdienste verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden ist.

Zu Ziffer 4. des Antrags des KlAxgers:

Fýr ein Ruhen oder eine Aussetzung des Verfahrens (§ 110 SGG) besteht nach alledem kein Anlass, da die entscheidungserheblichen Fragen höchstrichterlich geklärt sind. Vor diesen Hintergrund sieht der Senat sich auch nicht zu Vorlage an das BVerfG nach Artikel 100 GG gedrängt, denn die höchstrichterliche Rechtssprechung ist Ã⅓berzeugend und lässt keinen Zweifel an der VerfassungsmäÃ∏igkeit der einschlägigen Normen. Hieran ändert auch der Hinweis des Klägers auf den im vorliegenden Fall nicht einschlägigen "AuffÃ⅓llbetragsbeschluss" des BVerfG vom 11. Mai 2005 â∏ 1 BvR 2144/00 â∏ nichts.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.

Die Revision ist \hat{a} entgegen der Anregung des Kl \tilde{A} μ gers (Ziffer 3 seines Antrages) \hat{a} nicht zuzulassen, weil Gr \tilde{A} μ 4 nach \hat{A} μ 5 160 Abs. 1 Nr. 1 und 2 SGG nicht vorliegen.

Erstellt am: 19.07.2006

Zuletzt verändert am: 22.12.2024